

**Personalverordnung**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Wachsedorn**

inkl. Änderungen vom 21. Juli 2009, Inkrafttreten per 1. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM</b> .....	<b>4</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>ANHANG I</b> .....	<b>8</b>
<b>ANHANG II</b> .....	<b>9</b>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER .....	9
2. ANGESTELLTE/FUNKTIONÄRE .....	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN .....	11
4. MASCHINENVERGÜTUNGEN .....	12
5. AUSZAHLUNG.....	12
6. AHV- UND STEUERPFlicht .....	12
7. JAHRESSCHLUSSESSSEN UND/ODER GEMEINSAMER AUSFLUG.....	12
<b>INKRAFTSETZUNG</b> .....	<b>13</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen <sup>1</sup> für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Kaders auch in zwei Teilzeitstellen aufteilen. Somit werden Gemeindeschreiber und Finanzverwalter öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Solange die Verwaltungen Eriz und Wachsedorn durch das gleiche Personal geführt werden, erfolgt die Anstellung durch die Gemeinde Eriz. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter übt in der Regel sowohl die Aufgabe als Gemeindeschreiber als auch die Aufgaben als Finanzverwalter und eventuell einer Bauverwaltung aus und wird öffentlich-rechtlich angestellt. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das übrige Personal inklusive Aushilfen wird privatrechtlich nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis wird bei öffentlich-rechtlich anzustellenden Personen mittels Anstellungsverfügung, in allen übrigen Fällen mit Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Obligationenrecht begründet.

Privatrechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 und 2 aufgeführte Personal bzw. Funktionen werden privatrechtlich angestellt. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

<sup>5</sup> Betreffend Entlöhnung gelten ebenfalls die Bestimmungen des kantonalen Rechts (speziell Teuerung). Für die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.<sup>1</sup>

Kündigungsfristen

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5**<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg beziehungsweise Verbleib erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen.
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen oder nicht erfüllen der Anforderungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Gehaltsstufen reduziert werden. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden. <sup>1</sup>

## Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

**Art. 8** <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindeführers und Finanzverwalters verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den genannten Personen einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat gestützt auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ihren Antrag betreffend Gehaltsaufstieg oder –verbleib zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das übrige privatrechtlich angestellte Personal können bei Bedarf Mitarbeitergespräche oder Leistungsbeurteilungen durchgeführt werden. Dafür Zuständig ist grundsätzlich der Gemeinderat. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien <del>belohnen</del> <sup>1</sup> von im Einzelfall maximal 3 % des jährlichen Bruttogehalts belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung	<p><b>Art. 12</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 13</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten haben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Arbeitsleistung persönlich und sorgfältig zu erbringen</li><li>• ihre Aufträge initiativ, wirtschaftlich, selbständig und rechtmässig zu verhalten</li><li>• sich bürgerfreundlich, kooperativ und die Gemeindeinteressen während zu verhalten</li><li>• anvertraute Geräte, Materialien und Wertsachen sorgfältig zu behandeln und zu verwalten.</li></ul>
Pensionskasse	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Prämien und allfällige nachträgliche Einkaufs- und Nachversicherungsprämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Versicherten getragen.</p>

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

Unfallversicherung **Art. 16** <sup>1</sup>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>2</sup>Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde Wachseldorn voll. Das versicherte Personal übernimmt dagegen die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.

Sitzungsgeld **Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung, Besichtigung etc. nicht während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 18** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 19** <sup>1</sup>Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen regelt der Gemeinderat durch Erlass einer Verfügung. Das Verfahren und die Rechtsmittel richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Inkrafttreten **Art. 20** <sup>1</sup> Diese Verordnung mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 20.08.2002 auf.

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wachseldorn werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

#### Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Gemeindeverwalter <sup>1</sup>    | GKL 19 <sup>1</sup> |
| b) Gemeindeschreiber                 | GKL 19              |
| c) Gemeindegassier (Finanzverwalter) | GKL 18              |

Zurzeit erfolgt die Anstellung durch die Gemeinde Eriz, dies infolge der Zusammenlegung resp. zusammengeführte Verwaltung mit dem gleichen Personal. <sup>1</sup>

#### Privatrechtlich angestelltes Personal

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009



## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

Gemeinderat und Kommissionen (inkl. Teilnehmer von Amtes wegen) haben neben den nachstehenden Entschädigungen Anrecht auf die ordentlichen Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls den Gemeindestundenlohn nach Ziff. 3.1, 3.2, 3.3.

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>plus Spesepauschale</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
	Präsident	Fr. 4'200.— <sup>1</sup>	
	Neu	Fr. 6'800.— <sup>1</sup>	Fr. 1'500.— <sup>1</sup>
1.2	<u>Schulkommission</u>		
	Präsident		Fr. 300.— <sup>1</sup>
	Neu	Fr. 200.— <sup>1</sup>	Fr. 200.— <sup>1</sup>
	Sekretär		Fr. 300.— <sup>1</sup>
	Neu	Fr. 200.— <sup>1</sup>	Fr. 200.— <sup>1</sup>
1.4 <sup>1</sup>	<u>Wehrdienstkommission</u>		
	Präsident		Fr. 100.—
	Kommandant		Fr. 450.—
	Vizepräsident/Vizekdt		Fr. 250.—
	Sekretär (Fourier)		Fr. 600.—
	Sold pro Übung		Fr. 10.—
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
	bei Nationalrats- und Grossratswahlen:		
	➤ Verpflegung		
	➤ bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen keine Entschädigung, keine Spesen <sup>1</sup>		
1.4	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

## 2. Angestellte/Funktionäre

2.1	<b>Feste Jahresentschädigungen</b>	Lohn	Spesen
	* Abwarte/Hauswarte:		
	➤ Schulhaus (inkl. Waschen und Flickten der Handtücher) gem. Pflichtenheft	Fr. 6'300.— <sup>1</sup>	
	Neu	Fr. 6'500.— <sup>1</sup>	
	➤ Hauswarte Schulanlage	Fr. 2'900.—	
	Zivilschutzorganisation ZSO:		
	➤ Zivilschutzanlage, Umgebung.	Fr. 300.— <sup>1</sup>	
	Neu	Fr. 400.— <sup>1</sup>	
2.2	<b>Entschädigungen nach Zeitaufwand</b>		Grundlohn
	<sup>1</sup> Die Bruttoentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:		
	- Grundlohn		
	- 9.7 % Anteil Ferien 20 – 49 jährige (=4 Wochen)		
	- 11.59 % Anteil Ferien 50 – 59 jährige (=5 Wochen)		
	- 14.04 % Anteil Ferien ab 60 Jahre (=6 Wochen)		
	- 3.08 % Anteil Feiertags- und Krankheitsentschädigung		
	- 8.33 % Anteil 13. Monatslohn		
	<sup>2</sup> Betreuungs- und Kinderzulagen werden an Gemeindeangestellte nur ausgerichtet, wenn sie NBU-versichert sind (d.h. während z.Zt. mind. 8 Wochenstunden beschäftigt) und sonst nirgends die vollen <sup>1</sup> Zulagen geltend machen können. Über die Höhe und Ausrichtung der Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes. <sup>1</sup>		
2.2.1	* <i>Spezialentschädigung</i>		
	➤ Wegmeister für salzen, pflügen, splintern		*Fr. 20.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 22.— <sup>1</sup>
	➤ Baukontrolleur <sup>1</sup>		Fr. 22.— <sup>1</sup>
	➤ Brunnenmeister <sup>1</sup>		Fr. 22.— <sup>1</sup>
2.2.2	* <i>Ordentlicher Gemeindestundenlohn Grundlohn (alle übrigen durch GV/GR-Angestellten)</i>		*Fr. 20.— <sup>1</sup>
	➤ Wegmeister		
	<del>➤ Baukontrolleur <sup>1</sup></del>		
	➤ Gemeinde- und Elementarschäden-Schätzer		
	➤ Ackerbaustelle		
	➤ Leiter Kriegswirtschaft		
	<del>➤ Orts-QM <sup>1</sup></del>		
	<del>➤ Pferdekontrollführer <sup>1</sup></del>		
	➤ Pflegekinderaufseher		
	➤ Raumpflegerin Gemeindehaus		
	➤ Umgebung Gemeindehaus		
	<del>➤ Materialverwalter Wehrdienste <sup>1</sup></del>		

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

2.2.3	* <i>Hilfspersonal (Aushilfen durch Angestellte/ Funktionäre selber eingestellt)</i>		*Fr. 17.— <sup>1</sup>
	➤ Hilswegmeister	Neu	Fr. 19.— <sup>1</sup>
	<del>➤ Putzfrauen<sup>1</sup></del>		
	➤ Raumpflegerin <sup>1</sup>		
2.2.4	<i>Pauschalentschädigungen</i>		Spesen
	➤ Siegelungsbeamter		Fr. 40.—/Fall <sup>1</sup>
	<del>➤ Zugführer<sup>1</sup></del>		<del>Fr. 100.—<sup>1</sup></del>
	<del>➤ Materialverwalter Grundpauschale<sup>1</sup></del>		<del>Fr. 200.—<sup>1</sup></del>

Grundpauschalen decken ordentliche Porto-, Telefon- und andere Spesen ab. Darin eingeschlossen sind ferner das Studieren von Unterlagen und die mit dem Amt verbundenen einfachen administrativen Arbeiten. Über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen sind zu belegen und separat abzurechnen.

\* Basis 01.01.2010; ab 01.01.2011 werden die Entschädigungen der Teuerung angepasst, gemäss Kanton.<sup>1</sup>

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen		
	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)		Fr. 130.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 150.— <sup>1</sup>
	b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)		Fr. 70.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 80.— <sup>1</sup>
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeindepräsident		Fr. 50.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 60.— <sup>1</sup>
	– Gemeinderat		Fr. 40.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 50.— <sup>1</sup>
	– Kommissionen		Fr. 30.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 40.— <sup>1</sup>
	– Delegierte		Fr. 30.— <sup>1</sup>
	Neu		Fr. 40.— <sup>1</sup>
	<del>d) Entschädigung Time-Out Sitzungen<sup>1</sup></del>		<del>Fr. 30.—<sup>1</sup></del>
3.2	<u>Spesenentschädigung</u> Bahnbillet 2. Klasse oder 70 Rp. <sup>1</sup> pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.		

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

### 3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, den Gemeindestundenlohn gemäss Ziff. 2.2.2 hievor.

## **4. Maschinenvergütungen**

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, 8355 Täniken, ausbezahlt. Für das Jahr 2003 werden die neuen Ansätze verrechnet und dann 5 Jahre beibehalten. Mit diesem fünfjährigen Rhythmus erfolgt der Ausgleich automatisch.

## **5. Auszahlung**

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalsweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigungen durch die Gemeindekasse im Dezember
- Behörden/Kommissionen mit visierter Präsenzliste im Dezember
- Delegierte gestützt auf eine Abrechnung nach jedem Auftrag oder gesamthaft anfangs Dezember

## **6. AHV- und Steuerpflicht**

Es gelten die besonderen Vorschriften der AHV- und Steuergesetzgebung, insbesondere die „Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO“ und die Wegleitung der Steuerverwaltung.

## **7. Jahresschlusessen und/oder gemeinsamer Ausflug**

Es werden die nachstehenden Ansätze für die Bereitstellung im Budget berücksichtigt:

### *Gemeinderat*

- 1 Jahresschlusessen für jedes Mitglied und deren Begleitperson
- Für eine Reise erhält jedes teilnehmende Mitglied und deren Begleitperson eine Pauschale von Fr. 60.—<sup>1</sup>
- weitere Essen, soweit eine Teilnahme der Mitglieder durch GR-Beschluss oder von der Art her erforderlich ist
- Das Verwaltungskader wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009

### *Kommissionen*

je teilnehmendes Mitglied pauschal Fr. 50.— entweder für ein Essen oder eine Reise (Beschluss der Kommission)

- Schulkommission und Lehrerschaft/Kindergärtnerin und deren Begleitperson<sup>1</sup>
- ~~Feuerwehrkommission<sup>1</sup>~~
- Funktionäre der Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern gleichgestellt.

Allf. weitere Entschädigungen für Essen und Geschenke werden durch den Gemeinderat einzeln beschlossen und soweit möglich vorgängig im Budget zurückgestellt.

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13.12.2005 die Personalverordnung mit den Anhängen I und II genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.2006 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 2 + 3 vom 12. und 19.1.2006 publiziert.

Süderen, 19.2.2006

### **GEMEINDERAT WACHSELDORN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

**sig. H. Rüeeggsegger**    **sig. Ch. Kuenzi**

Hans Rüeeggsegger    Charlotte Kuenzi

## **Auflagezeugnis**

Die Verordnung lag vom 5. November bis 6. Dezember 2009 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5. November 2009. Es ist gegen die Verordnung keine Einsprachen eingereicht worden.

3618 Süderen, 16. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin:

**sig. Ch. Kuenzi**

Charlotte Kuenzi

<sup>1</sup> geändert am 21. Juli 2009